



Die Stadt Pfarrkirchen erlässt auf Grund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS III S 472) Bay RS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. August 2016 (GVBl. S. 248) folgende

Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Stadt Pfarrkirchen (Hausarbeits- und Musiclärmverordnung)

§ 1

Haus - und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr, sowie zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr und am Samstag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr, sowie zwischen 14.00 und 20.00 Uhr ausgeführt werden. Unberührt bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2016 (GVBl. S. 50).
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind u. a.
 - a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbel, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen
 - b) das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärm erregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Dazu gehören u.a. Arbeiten mit hand- oder motorbetriebenen Rasenmähern, Grastrimmern, Freischneider, Laubsaugern und Laubbläsern, motorgetriebene Heckenschneidegeräten, Motorsägen, Motorpumpen, Häcksler.

- (4) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise regelmäßig wiederkehrend (auch im Jahreszyklus) durchgeführt werden, auch wenn damit gewerblich tätige Dritte beauftragt werden.

Nicht von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die als einmalige Arbeiten an Haus und Garten zu bewerten sind und eine dauerhafte Veränderung am Gebäude bzw. im Garten zum Ziel haben. Hierunter fallen alle Arbeiten, die selbst, im Rahmen der Freundschafts- und Nachbarschaftshilfe oder durch einen gewerblichen Dritten durchgeführt werden. In diesen Fällen gilt § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV).

§ 2
Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichen Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3
Haustierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch die von diesen Tieren erzeugten Geräusche beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, von Montag bis Freitag während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und am Wochenende während der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.
- (3) Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere so zu halten, dass Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft ausgeschlossen sind. Insbesondere Fäkalien sind so zu lagern und zu beseitigen, dass keine Geruchsbelästigung entsteht.

§ 4
Zu widerhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu Zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt
2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört
3. Haustiere entgegen den Verboten in § 3 hält.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Stadt Pfarrkirchen vom 02. Juni 2003 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 02. März 2017

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister

